jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/10/15 2Ob191/98x, 7Ob54/02w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1998

Norm

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art44

Rechtssatz

Eine "vernünftige Entschuldigung" kann dann vorliegen, wenn der Käufer die Mängelanzeige aus Gründen unterlassen hat, die einem durchschnittlichen Käufer im redlichen Geschäftsverkehr nachgesehen werden können, und wenn er dabei mit der ihm nach den Umständen subjektiv zuzumutenden Sorgfalt gehandelt hat. An diese Ausnahmevorschrift ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 191/98x
  Entscheidungstext OGH 15.10.1998 2 Ob 191/98x
- 7 Ob 54/02w
  Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 54/02w
  Beisatz: Ob die Voraussetzungen einer "vernünftigen Entschuldigung" gegeben sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111003

Im RIS seit

14.11.1998

Zuletzt aktualisiert am

29.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at